

Allgemeine Liefer-, Zahlungs- und Reparaturbedingungen (AGB) der

ROSE FOODTEC UG (haftungsbeschränkt)

für Maschinen, Ersatzteile und Dienstleistungen – B2B

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Liefer-, Zahlungs- und Reparaturbedingungen gelten für alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
2. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihnen ausdrücklich schriftlich zu.

2. Vertragsgrundlagen und Zahlungsbedingungen

1. **Es gelten ausschließlich die Zahlungsbedingungen, die im jeweiligen Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung genannt sind.** Dies gilt insbesondere, da für Maschinen, Anlagen und Ersatzteile unterschiedliche Zahlungsbedingungen Anwendung finden können.
2. **Der Kunde gerät automatisch in Verzug**, wenn die dort genannte Zahlungsfrist überschritten wird (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB).
3. Skonto wird nur gewährt, wenn es ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Preise, Lieferkosten und Transportversicherung

1. Alle Preise verstehen sich netto ab Werk (EXW), sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. **Unsere Lieferbedingungen beinhalten grundsätzlich eine Transportversicherung**, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
3. **Lieferkosten sind in der Regel im Vertrag ausgewiesen und gelten dann als Fixpreise.** Sind keine Lieferkosten angegeben, gilt EXW, und wir sind berechtigt, die Transportkosten zusätzlich zu berechnen.

4. Lieferzeit und Lieferverzögerung

1. Lieferzeiten ergeben sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung.
2. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, können wir entstandene Mehrkosten (z. B. Lagerkosten) berechnen.
3. Höhere Gewalt verlängert Lieferfristen angemessen.

5. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk verlässt oder zur Abholung bereitgestellt wurde (EXW).
2. Bei vereinbartem Versand geht die Gefahr mit Übergabe an den Transportdienstleister über.

6. Gewährleistung

1. **Soweit nicht anders ausgewiesen, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate** ab Lieferung bzw. Abnahme.
2. Der Kunde hat Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. **Bei transportablen Maschinen entscheidet der Lieferant**, ob die Reparatur vor Ort erfolgt oder ob der Kunde die Maschine einsenden muss.
4. Unberechtigte Mängelmeldungen können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

7. Haftung

1. Wir haften für Schäden nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz.

7.4 Haftung für Produktverluste (Lebensmittel)

Der Lieferant haftet nicht für Produktverluste, Verderb, Qualitätsminderungen oder sonstige Schäden an Lebensmitteln oder Rohstoffen, die während der Nutzung, Verarbeitung oder Lagerung entstehen, sofern diese nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen des Lieferanten zurückzuführen sind. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

7.5 Servicezeiten und Ersatzteilverfügbarkeit

Serviceeinsätze erfolgen nach terminlicher Verfügbarkeit des Lieferanten. Ein Anspruch auf sofortige oder bevorzugte Durchführung besteht nicht. Ersatzteile werden nach Verfügbarkeit geliefert. Der Lieferant übernimmt keine Garantie für sofortige

Lieferfähigkeit oder bestimmte Lieferzeiten von Ersatzteilen. Verzögerungen aufgrund fehlender Ersatzteile, Lieferengpässen oder terminlicher Auslastung begründen keine Schadensersatzansprüche, insbesondere nicht für Produktionsausfälle, Stillstandszeiten oder Produktverluste.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum.

9. Reparaturen und Einsendungen

9.1 Reinigungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, Maschinen und Geräte **in gereinigtem und technisch zugänglichem Zustand** zur Reparatur anzuliefern. Ist eine Diagnose oder Reparatur aufgrund von Verschmutzungen nicht möglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, die erforderliche Reinigung **auf Kosten des Kunden** durchzuführen.

9.2 Verpackung und Transportsicherheit

Der Kunde hat für eine **sichere, transportsichere Verpackung** der Maschine zu sorgen. Wir haften **nicht** für Schäden, die auf **unzureichende oder unsachgemäße Verpackung** zurückzuführen sind – **auch dann nicht**, wenn der Transport durch uns organisiert oder durch unsere Spedition durchgeführt wird.

9.3 Transportkosten und Risiko

Das Transportrisiko trägt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist. Unsere Transportversicherung deckt nur Schäden ab, die **nicht** auf mangelhafte Verpackung des Kunden zurückzuführen sind.

9.4 Reparaturort

Bei transportablen Maschinen entscheidet der Lieferant, ob die Reparatur **vor Ort** erfolgt oder ob der Kunde die Maschine **einsenden** muss. Unberechtigte Serviceeinsätze vor Ort können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

9.5 Arbeitsumgebung und Zugänglichkeit bei Vor-Ort-Reparaturen

(a) Ausreichender Arbeitsraum und Zugänglichkeit

Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Reparaturgegenstand **allseitig frei zugänglich** ist und ausreichend Platz für die Durchführung der Arbeiten zur Verfügung steht. Hierzu gehören insbesondere freie Arbeitsflächen, sichere Standflächen, ausreichende Beleuchtung und Zugang zu allen relevanten Maschinenseiten.

Ist die Zugänglichkeit nicht gegeben, kann die Reparatur nicht durchgeführt werden. Hierdurch entstehende

Warte-, Anfahrts- oder Zusatzkosten können dem Kunden berechnet werden.

(b) Ablehnung bei unsicheren Arbeitsbedingungen

Der Lieferant ist berechtigt, die Reparatur vor Ort **ganz oder teilweise abzulehnen**, wenn der Arbeitsplatz nicht sicher ist oder eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellen würde. Dies gilt insbesondere bei:

- feuchten oder beschädigten Steckdosen
- Stolpergefahr durch herumliegende Teile, Kabel oder Flüssigkeiten
- unzureichender Beleuchtung
- fehlenden Schutzmaßnahmen
- kontaminierten oder hygienisch bedenklichen Bereichen
- nicht standsicheren Maschinen oder Aufbauten

Eine Haftung für Verzögerungen oder Folgeschäden aufgrund solcher Umstände ist ausgeschlossen.

10. Kosten bei nicht durchführbarer Reparatur (VDMA-ergänzt)

1. Leistungen zur Fehlerdiagnose, Kostenvoranschläge sowie entstandener Aufwand werden dem Kunden berechnet, wenn die Reparatur aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann (z. B. Fehler nicht reproduzierbar, Ersatzteile nicht verfügbar, Terminversäumnis des Kunden).
2. Eine Rückversetzung in den Ursprungszustand erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und gegen Kostenerstattung.
3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet der Lieferant nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: 01.01.2026